

Systematische Rechtssammlung

Nr. 9.2.4.1.3

Ausgabe vom 1. September 2023

Verordnung über die Kurtaxen

vom 7. Dezember 2022

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹ sowie auf Art. 3 Abs. 4, Art. 5, Art. 7 f. des Kurtaxenreglements vom 25. April 1996²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 9.4.1.1.1

Art. 1 *Weiterleitung Kurtaxen*

¹ Die Stadt überweist der örtlichen Tourismusorganisation monatlich jeweils 90 % der vereinnahmten Kurtaxen abzüglich Inkassoentschädigung.

² Machen die zurückbehaltenen 10 % der vereinnahmten Kurtaxen nach Abzug der Inkassoprovision weniger als Fr. 160'000.– pro Jahr aus, behält die Stadt Fr. 160'000.– aus vereinnahmten Kurtaxen zurück.

³ Übersteigen die zurückbehaltenen 10 % aus vereinnahmten Kurtaxen nach Abzug der Inkassoprovision den Betrag von Fr. 160'000.– pro Jahr, überweist die Stadt den Mehrbetrag abzüglich Inkassoentschädigung Ende Jahr an die örtliche Tourismusorganisation.

Art. 2 *Verwendung Kurtaxen*

¹ Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich 14 % der ihr überwiesenen Kurtaxen, jährlich maximal Fr. 500'000.– in einen Veranstaltungsfonds ein.

² Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich Fr. 50'000.– aus ihr überwiesenen Kurtaxen in einen Infrastrukturfonds ein.

³ Übernachtungsgästen wird ein Billett für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Ticket) gratis oder vergünstigt abgegeben.

⁴ Die örtliche Tourismusorganisation betreibt eine Tourist-Information, die den aktuellen Bedürfnissen der Gäste aus In- und Ausland entspricht.

⁵ Die übrigen weitergeleiteten Kurtaxen verwendet die örtliche Tourismusorganisation ebenfalls im Sinne des Tourismusgesetzes (Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen).

Art. 3 *Inkassoentschädigung*

¹ Das Steueramt wird für das Inkasso der Kurtaxen mit 0,8 % des Aufkommens der Kurtaxen entschädigt.

² Das Steueramt zieht die Inkassoentschädigung jeweils direkt von den vereinnahmten Kurtaxen vor deren Verwendung bzw. Weiterleitung ab.

Art. 4 *Reporting*

¹ Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich Rechnung über die Kurtaxen ab und unterbreitet der Finanzdirektion bis jeweils spätestens Ende Mai des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr.

² Der Tätigkeitsbericht hat Informationen zu den Logiernächten, den Kurtaxenerträgen, zur Verwendung der Kurtaxen, zum Veranstaltungs- und Infrastrukturfonds sowie zu aktuellen Entwicklungen und Projekten zu enthalten.

³ Die Finanzdirektion führt mit der örtlichen Tourismusorganisation jeweils bis spätestens Ende Juni des Folgejahres ein Controllinggespräch zum vorgelegten Tätigkeitsbericht.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen. ³

Luzern, 7. Dezember 2022

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 28. Januar 2023.